

VERTRAG

Naturschutzgroßprojekt „DresdenNATUR | Kulturlandschaft mit Weitblick“

Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL)

für den projektbezogenen Planungsraum Los 3 NEU

zwischen der
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch
den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

dieser vertreten durch
Herrn René Herold
Amtsleiter Umweltamt

- nachstehend Auftraggeber (**AG**) genannt

und dem Ingenieurbüro

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (**AN**) genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt	Seite
§ 1	Gegenstand des Vertrages 3
§ 2	Grundlagen des Vertrages 3
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers 3
§ 4	Durch den Auftraggeber zu erbringende Leistungen, Bereitstellung von Unterlagen 5
§ 5	Ansprechpartner..... 5
§ 6	Handlungsvollmacht 6
§ 7	Termine und Fristen 6
§ 8	Honorarermittlung und Nebenkosten 7
§ 9	Honorarabrechnung, Honorarzahungen..... 8
§ 10	Auskunftspflicht von Auftraggeber und Auftragnehmer 9
§ 11	Kündigung 9
§ 12	Datenschutz..... 9
§ 13	Rechte an den Leistungen..... 10
§ 14	Haftung und Gewährleistung 10
§ 15	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers..... 11
§ 16	Verjährung..... 11
§ 17	Sonstige Vereinbarungen..... 11
§ 18	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand 11
§ 19	Salvatorische Klausel 11

Anlagen

1. Geprüftes Leistungs- und Honorarangebot des AN
2. Leistungsbeschreibung Los 3 NEU mit Anlagen und Honorarblatt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind in Verbindung mit § 3 dieses Vertrages und mit beiliegender Anlage 2 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für die Schwerpunktgebiete „Westliche Lössplateaus“ und „Südliche Bachtäler und Schwarzerden“ des Naturschutzgroßprojekts „DresdenNATUR | Kulturlandschaft mit Weitblick“.

Im Einzelnen umfassen diese die:

Planungsleistungen für

- Landschaftsplanung gemäß Anlage 8 zu § 27 Abs. 2 HOAI, Erstellung jeweils eines Pflege- und Entwicklungsplans für die Schwerpunktgebiete „Westliche Lössplateaus“ sowie „Südliche Bachtäler und Schwarzerden“ und
- Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für die in Anlage 2 definierten Planungsumgriff erbracht.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsgrundlagen:

1. die Leistungsbeschreibung Los 3 NEU mit Anlagen und Honorarblatt
2. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI 2021)

(2) Weiterhin hat der AN für die Erfüllung seiner Leistungen zu beachten:

1. die wasserrechtlichen, baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung)
2. die einschlägigen technischen Normen, insbesondere DIN-, DWA-, BWK-, DVWK- und VDI-Regelwerke
3. Förderrichtlinien des BfN für Naturschutzgroßprojekte „chance.natur“ und Auszug aus den fachlichen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zum NGP „DresdenNATUR“ vom 30.04.2024
4. den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden
5. die Biodiversitätsstrategie der Landeshauptstadt Dresden
6. laufende Fachplanungen im Planungsbereich und dessen Umfeld

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Grundlage für die vom AN zu erbringenden Planungsleistungen bilden die in § 2 genannten Planungsgrundlagen und das Angebot des AN.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen entsprechend seinem Angebot und diesem Vertrag selbst zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Durchführung weiterer Leistungen zulässig.

(2) Grundleistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit folgenden Leistungen:

1. Leistungen der Landschaftsplanung gemäß Anlage 8 HOAI 2021, hier die Leistungsphase 1 bis 4 nach § 27 (2) HOAI/HZ II

(3) Besondere Leistungen

1. Der AN erbringt entsprechend seinem Angebot die nachfolgend aufgeführten **Besonderen Leistungen** im Rahmen der unter § 9 Abs. 3 angegebenen Stundensätze und maximal bis zu den in seinem Angebot enthaltenen Höchstsätzen für die jeweilige Leistung:
 - 1.1 faunistische Erfassungen gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde
 - 1.2 terrestrische Aktualisierung und Neuerfassungen, der nach § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen im Gelände auf Basis der aktuellen Stadtbiotopkartierung
 - 1.3 Abstimmung mit dem AG, Teilnahme an seitens der AG angesetzten Projektbesprechungen einschl. Anlauf- und Abschlussberatung
 - 1.4 Teilnahme an PAG-, SAG- sowie AK-Sitzungen
 - 1.5 Koordinierung Nachauftragnehmerleistungen (faunistische Leistungen), Abstimmung zum Leistungsumfang der Nachauftragnehmerleistungen einschließlich Angebotseinholung und Koordinierung der Leistungserbringung

(4) Analoge und EDV-technische Übergabe von Daten und Ergebnissen

Der AN hat die übertragenen Leistungen (in Form von Texten, Zeichnungen, Abstimmungsprotokollen, Fotografien u. ä.) farbig, in einheitlichen (DIN-) Blattformaten (in für die Sichtbarkeit aller Anlagen ausreichendem Maßstab), sowohl in analoger (in zweifacher Ausfertigung) als auch in digitaler Form (in einfacher Ausfertigung) als Endexemplar zu liefern. Unterlagen in Papierform sind gelocht und geheftet sowie Pläne zusätzlich lochverstärkt zu übergeben.

Zusätzlich sind die Daten auf Datenträgern (z. B. CD-ROM) digital als PDF und in bearbeitbaren Formaten nach Abschluss der Arbeiten wie folgt zu übergeben:

- Office-Daten im Format MS-Word 2007 bzw. MS-Excel 2007
- AutoCad-Formate (DWG_2000/DWG_2007 oder DXF_R2000 | ..DXF_R2007)
- Geodaten im ArcGIS-Format als PersonalGeodatabase, File-Geodatabase oder Shape-Dateien und Raster als ESRI-Grid, AutoCad-Daten georeferenziert und mit Beschreibung und Darstellungsvorschrift, möglichst in Form von ArcGIS-Layern (Das verbindliche Koordinatensystem für grafische Quelldaten der LH Dresden ist ETRS89_UTM33. Die Speicherung von Höheninformationen erfolgt im HN-Bezugssystem (DHHN2016)).
- Fotos und Bilder als jpg-Dateien
- die Datenübergabe hat zusätzlich über eine Daten-Cloud des Auftraggebers zu erfolgen

Die Virenfreiheit maschinenlesbarer Daten ist durch den AN zu sichern.

Ferner sind dem AG Mehrfertigungen der Unterlagen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Zwischenstände von Unterlagen (Entwürfe zur gemeinsamen Redaktion) werden auf Anforderung durch den AG vom AN im Format MS-Word 2007 bereitgestellt bzw. mit Revisionsmarkierung vom AG zur Einarbeitung durch den AN wieder übergeben.

(5) Beteiligung von Fachämtern, Fachbehörden oder sonst betroffenen Dritten

Bei der Erarbeitung der Leistungen nach § 3 hat sich der AN mit dem AG abzustimmen. Weitere ggf. fachlich Beteiligte werden über den AG bei Bedarf hinzugezogen.

(6) Pflicht zur Koordinierung

Über Rücksprachen des AN mit den fachlich Beteiligten sind schriftliche Vermerke in digitaler Form anzufertigen und dem AG zur Kenntnis zu geben.

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 4 Durch den Auftraggeber zu erbringende Leistungen, Bereitstellung von Unterlagen

(1) Durch den Auftraggeber zu erbringende Leistungen

1. Bestätigung des Projektarbeitsplanes zur Anlaufberatung
2. Mitwirkung bei der Fortschreibung und Kontrolle der Projektziele
3. Herbeiführen bzw. Treffen der notwendigen Entscheidungen und Genehmigungen
4. rechtzeitiges Bereitstellen der für die Vertragserfüllung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen auf Anfrage des AN, soweit sie dem AG selbst zur Verfügung stehen
5. Beteiligung von Planungsbetroffenen unter Mitwirkung des AN
6. Freigabe von Entscheidungsvorlagen und Terminplänen des AN, bevor durch den AN die weitere Veranlassung gegenüber den Projektbeteiligten erfolgt
7. hoheitliche Entscheidungen, wie z. B. die Beauftragung von Leistungen, Entscheidungen zur Finanzsteuerung und zum Finanzmanagement

(2) Bereitstellung von Unterlagen durch den Auftraggeber

Dem Auftragnehmer werden bei Vertragsschluss die in Anlage 2, Kapitel 12 genannten projektspezifischen Unterlagen übergeben.

§ 5 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner werden für die Koordination der Aktivitäten benannt:

vom AG: Frau Dr. Hänel, GB 7, Amt 86, Umweltamt
 Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden
 Tel.: 0351/488 6229
 E-Mail: SHAENEL@dresden.de

Herr Seidel, GB 7, Amt 86, Umweltamt
 Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden
 Tel.: 0351/488 9412
 E-Mail: SSEIDEL4@dresden.de

vom AN:

Tel.

E-Mail:

Der AN sichert eine jederzeitige Vertretbarkeit zur vollständigen und termingemäßen Leistungserbringung. Den Wechsel der Ansprechpartner haben die Vertragspartner untereinander schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Handlungsvollmacht

(1) Dem AN gegenüber ist nur der AG, vertreten durch Frau Dr. Hänel, Projektleiterin Naturschutzgroßprojekt und Herr Seidel, Sachbearbeiter Naturschutzgroßprojekt im Umweltamt und deren Vorgesetzte, in Vertretung für die genannten Personen, anordnungsbefugt. Der AG behält sich hier eine weitere Übertragung vor.

(2) Der AN erhält vom AG nach Abschluss des Vertrages die Vollmacht, in seinem Auftrag bei anderen Behörden notwendige Informationen einzuholen, Recherchen durchzuführen sowie Einsicht in entsprechende Unterlagen zu nehmen. Sollten dadurch Kosten entstehen, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG erforderlich.

(3) Der AG erteilt dem AN für die Dauer und im Rahmen dieses Vertrages die Vollmacht, nach Auftragserteilung in seinem Auftrag Angebote von Planern und Firmen für die Erbringung spezieller Leistungen einzuholen. Die durch den AN im Auftrag des AG einzuholenden Angebote müssen an den AG adressiert sein.

(4) Der AN ist im Übrigen nicht berechtigt im Namen des AG Verträge abzuschließen bzw. finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Das schließt auch den Erwerb von Beurteilungs- bzw. Darstellungsgrundlagen ein.

§ 7 Termine und Fristen

(1) Für die Erbringung der Leistung nach § 3 gilt folgender Termin: 31. März 2027.

(2) Die Bearbeitung aller Leistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem AN und dem AG, um die vorgenannten Termine und Fristen einzuhalten.

(3) Werden durch den AN während der Planungsbearbeitung Terminabweichungen festgestellt, die Auswirkungen auf die Einhaltung der vorgenannten Ecktermine bzw. den Endtermin haben, wird der AN das dem AG umgehend mit Benennung der Ursachen schriftlich anzeigen.

§ 8 Honorarermittlung und Nebenkosten

(1) Die Einzelheiten zum Honorar des Auftragnehmers sind in der Anlage 2.5 „Honorarblatt“ festgehalten.

(2) Bei den in der Anlage 2.5 genannten Honoraren handelt es sich um pauschale Festpreise. Mit diesen sind sämtliche erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten.

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 (2)		
Grundleistung Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den projektbezogenen Planungsraum Los 3 NEU (gemäß Anlage 8 zu § 27 Abs. 2 HOAI) i. V. mit Anlage 2, Kapitel 4 und 6		
§ 27 HOAI, Honorarzone II, Mittelsatz		
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsphasen 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung)		_____ €
Zwischensumme		_____ €
(2) Honorar für Leistungen nach § 3 (3)		
besondere Leistungen i. V. mit Anlage 2, Kapitel 4 und 6		
<input checked="" type="checkbox"/> Faunistische Erfassungen gemäß der Aufgabenstellung der Unteren Naturschutzbehörde		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Koordinierung NAN-Leistungen (faunistische Leistungen)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Terrestrische Aktualisierung und Neuerfassungen geschützter Biotoptypen (§ 21 SächsNatSchG) im Gelände auf Basis der aktuellen Stadtbiotop-kartierung		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Teilnahme an seitens der AG angesetzten Projektbesprechungen einschl. einer Anlauf- und einer Abschlussberatung (12 Halbtagestermine)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Teilnahme an PAG-Sitzungen (3 Ganztagestermine)		_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Teilnahme an Arbeitskreisen (12 Halbtagestermine) und an SAG-Sitzungen (4 Halbtagestermine)		_____ €
Zwischensumme		_____ €
(3) Stundensätze werden vereinbart		
für den Auftragnehmer		___,00 €/h
für den wissensch.-techn. Mitarbeiter		___,00 €/h
für den sonst. Mitarbeiter (techn. Zeichner)		___,00 €/h
für NAN		___,00 €/h
für NAN _____ bei abweichenden Stundensätzen für verschiedene NAN (Benennung NAN)		___,00 €/h
für NAN _____ bei abweichenden Stundensätzen für verschiedene NAN (Benennung NAN)		___,00 €/h
für NAN _____ bei abweichenden Stundensätzen für verschiedene NAN (Benennung NAN)		___,00 €/h

(4) Vergütung für zusätzliche Beratungstermine auf Veranlassung der AG			
Stück	Bezeichnung	€ / Stück	
1	Teilnahme an seitens der AG zusätzlich angesetzten Abstimmungsberatungen und Arbeitskreisen (Halbtagestermin) (netto inkl. Nebenkosten)	____,00	
1	Teilnahme an seitens der AG zusätzlich angesetzten Beratungen (Ganztagestermin) (netto inkl. Nebenkosten)	____,00	
(5) Vergütung für Mehrfertigungen			
Stück	Bezeichnung	€ / Stück	
1	Vollständige Fassung Vertragsleistung, farbig	____,00	
(6) Summe aus (1) + (2)			_____ €
(7) pauschale Zu- / Abschläge in %			_____
(8) Nebenkosten werden pauschal mit 5 v. H. des Honorars erstattet			_____ €
(9) Gesamtvergütung (Summe aus (1) bis (2)) netto			_____ €
zzgl. MwSt.			_____ €
Gesamtvergütung brutto			_____ €

§ 9 Honorarabrechnung, Honorarzahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, wenn dem AG für die abzurechnenden Leistungen eine prüffähige Rechnung in schriftlicher Form (in 1-facher Ausfertigung) vom AN vorgelegt wird. Die Rechnung ist an die

Landeshauptstadt Dresden
 86.01 - Umweltamt
 Postfach 11 01 53
 01330 Dresden

einzureichen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Vorlage prüffähiger Rechnungen des AN beim AG.

(2) Die Abrechnung der Grundleistungen zum Berechnungshonorar erfolgt nach Leistungsstand. Dieser Leistungsstand ist vor Rechnungsstellung, spätestens jedoch mit der Rechnung, dem AG dokumentiert vorzulegen.

(3) Honorarabschlagsrechnungen für nachweislich erbrachte Leistungen können nach Anerkennung des Leistungsstandes durch den AG vom AN gestellt werden, jedoch nur einmal im Monat und nur bis zu 90 % des vereinbarten Gesamthonorars.

(4) Die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (zz. 19 %) ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird jeweils zusätzlich vergütet. Diese ist gesondert auszuweisen.

(5) Die Rechnungen des AN müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

1. das Geschäftszeichen des AG
2. die fortlaufende Nummer der Rechnung
3. die bereits geforderten Honoraranteile
4. die neu geforderten Honoraranteile mit Definierung der neu erbrachten und abzurechnenden Leistung.

(6) Für den Fall, dass dem AN nach Vertragsabschluss weitere Besondere Leistungen übertragen werden, wird die Abrechnung und Vergütung zum Zeithonorar, basierend auf den vorgenannten Stundensätzen des AN und auf prüffähigen und vom AG anerkannten Stundennachweisen, erfolgen. Die Stundennachweise sind monatlich dokumentiert vorzulegen.

§ 10 Auskunftspflicht von Auftraggeber und Auftragnehmer

Der AG und der AN sichern sich zu, sich laufend über alle wichtigen sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

§ 11 Kündigung

(1) AG und AN können den Vertrag nur gemäß § 648a BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) sowie § 650r (Sonderkündigungsrecht) schriftlich kündigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien aus den §§ 10 und 13 unberührt.

§ 12 Datenschutz

(1) Der AN hält bei der Aufnahme, Verwendung und Weitergabe der mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung, ein.

(2) Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben/Leistungen verwendet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an andere Personen, Firmen und Institutionen nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat.

(3) Der AN und seine mit der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag befassten Mitarbeiter müssen sich einer Belehrung über den Datenschutz unterziehen, wenn der AG dies verlangt. In diesem Fall dürfen andere als die belehrten Personen Tätigkeiten, bei denen der Umgang mit personenbezogenen Daten anfällt, nicht ausführen. Der Einsatz dieser Mitarbeiter darf nur nach deren Belehrung erfolgen.

(4) Nach vertragsgerechter Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den AN sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG auszuhändigen. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate beim AN verbleiben.

(5) Verpflichtungsklausel

Der AN und seine mit den übertragenen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) vom AG verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die besonders Verpflichteten, darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 13 Rechte an den Leistungen

(1) Der AN räumt dem AG an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein ausschließliches sowie inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der AN von den Dritten vertraglich dieses Nutzungsrecht einräumen lassen und auf den AG übertragen.

(2) Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Nutzung der Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden.

(3) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensnennung des AN. Der AN benötigt zur Veröffentlichung von Informationen und Ergebnissen aus diesem Vertrag die schriftliche Zustimmung des AG.

(4) Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss. In diesem Fall wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

(5) Die vom AN im Auftrag des AG beschafften oder die ihm vom AG überlassenen Unterlagen und Daten sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, auszuhändigen.

(6) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes. Der AN hat darüber hinaus bei einer Kündigung des Vertrages die im Auftrag des AG beschafften oder vom AG überlassenen Unterlagen und Daten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 14 Haftung und Gewährleistung

(1) Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik und dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichts und sonstiger Unterlagen.

(2) Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz (1) stellen kann.

(3) Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(4) Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

(1) Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von mindestens

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------|
| - für Personenschäden je Schadensfall | 1.500.000,- EUR |
| - zusätzlich für sonstige Schäden je Schadensfall | 500.000,- EUR |

besteht.

(2) Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG.

(3) Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 16 Verjährung

Für Ansprüche aus diesem Vertrag und Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB über die Verjährung.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Umsatzsteuer-ID der Landeshauptstadt Dresden lautet DE 140 135 127.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 18 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Dresden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für beide Parteien - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - ist Dresden.

(4) Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen. AG und AN werden sich bemühen, alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Im Auftrag

Herold
Amtsleiter Umweltamt

Dresden, _____ ,